

Hilfestellung zum Ausfüllen

der Anträge auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung

Zu 1. Angaben zum Kind

- tatsächlicher Aufenthalt / Lebensmittelpunkt des Kindes
- **Wechselmodell:** Nachweise (Elternklärungen oder Elternvereinbarungen inkl. Unterschriften der Personensorgeberechtigten) sind einzureichen. (z. B. auf Seite 4)

Zu 2. Angaben zu Eltern, Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen

- persönliche Angaben der Personensorgeberechtigten (Eltern, Amtsvormund etc.)
- alle Personensorgeberechtigten unterschreiben den Antrag
- **Pflegepersonen:** Anlage 3 „Pflegekint“ bitte einreichen
- **alleinige Personensorge** ist nachzuweisen:
 - gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht oder
 - Sorgerechtsbescheinigung / Negativattest

Eingewöhnung

- bis zu zwanzig Betreuungstage vor Beginn der Arbeitsaufnahme / Abwesenheit der Personensorgeberechtigten möglich
- der tatsächliche Eingewöhnungszeitraum richtet sich nach dem Betreuungsvertrag

Bestimmung des Eingewöhnungszeitraumes	
vor dem 1. Geburtstag	ab dem 1. Geburtstag
bei häuslicher Abwesenheit der Personensorgeberechtigten ab dem 1. Geburtstag und in Absprache mit dem Betreuungsplatzservice Kita-Tipp	in allen Fällen möglich

Zu 3. Erforderliche Nachweise

Für die Feststellung des Betreuungsumfanges ist eine Prüfung der Nachweise notwendig.

Elternzeit

- Angaben zur Elternzeit bei 3.1 (Erstantrag) sind dringend einzutragen
- kann Einfluss auf den Beginn der Eingewöhnung sowie den Umfang des Betreuungsbedarfes haben
- nachzuweisen bei der ersten Antragstellung oder wenn der beantragte Zeitraum betroffen ist (z. B. Elternzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber)
- Elternzeit in Selbstständigkeit: bitte reichen Sie eine Selbstauskunft ein

Tätigkeitsnachweis ist immer erforderlich, wenn das Kind:

- das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- eine längere Betreuungszeit als 6 Stunden (bis zur Einschulung) benötigt oder
- eine längere Betreuungszeit als 4 Stunden (Hort) benötigt oder
- die Hortbetreuung in der 5. bzw. 6. Schuljahrgangsstufe nutzt

	weitere erforderliche Nachweise (zusätzlich zum Tätigkeitsnachweis)
Erwerbstätigkeit	werden bei Bedarf angefordert
freiberufliche Tätigkeit / Selbstständigkeit	Bestätigung Finanzamt, Gewerbeanmeldung o. ä.
Erwerbssuche / Arbeitslosigkeit	Nachweis Bundesagentur für Arbeit und Nachweise der Eigenbemühungen
Ausbildung / Fortbildung / Praktikum	werden bei Bedarf angefordert
Studium	Immatrikulationsbescheinigung, ggf. Nachweis Promotion
Sonstiges	z. B. Schulbescheinigung, Teilnahmebestätigung etc.

Zu 4. Betreuungsbedarf des Kindes

- Angabe des Bedarfes aus Sicht der Personensorgeberechtigten

Wochenkontingent

- soll bei wechselndem täglichen Bedarf gemäß § 1 Absatz 3 KitaG gewährt werden
- die Verteilung ist mit der Einrichtungsleitung beziehungsweise Kindertagespflegeperson (Vertragspartner/in) abzustimmen und kann nicht beliebig, kurzfristig geändert werden

Hortbetreuung

1. Schulzeit

- die Unterrichtszeit zählt nicht in die Zeit der Hortbetreuung

2. Ferien

- in Klasse 1 bis 4 ist ein Betreuungsbedarf mit mehr als 4 Stunden immer anzugeben
- in Klasse 5 und 6 ist in allen Fällen der Betreuungsbedarf anzugeben (wenn kein Bedarf angegeben wird, ist für Ihr Kind keine Ferienbetreuung gewährleistet)

Zu Name und Anschrift der Kindertagesbetreuungseinrichtung (EKG, EKG Plus, KuKi, Krippe, Kindergarten, Hort, AKI) oder Kindertagespflegeperson

- Angabe der tatsächlichen Kindertagesbetreuungseinrichtung oder Kindertagespflegeperson, falls bereits bekannt
- sollte die Betreuungseinrichtung außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam sein, reichen Sie bitte zusätzlich Anlage 2 „Antrag auf Kostenübernahme“ ein

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

1. Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung (auf Seite 3)
2. Auf Seite 4, wenn Möglichkeit zur Stellungnahme genutzt wurde
3. Tätigkeitsnachweis bei Selbstständigkeit/ freiberuflicher Tätigkeit (auf Seite 6 und/oder 8)

Zu Seite 4

- eine Stellungnahme zur familiären Situation hilft bei der Prüfung Ihres Antrages
- vor allem bei einem besonderen Erziehungsbedarf ist eine Stellungnahme empfehlenswert